

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 13

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

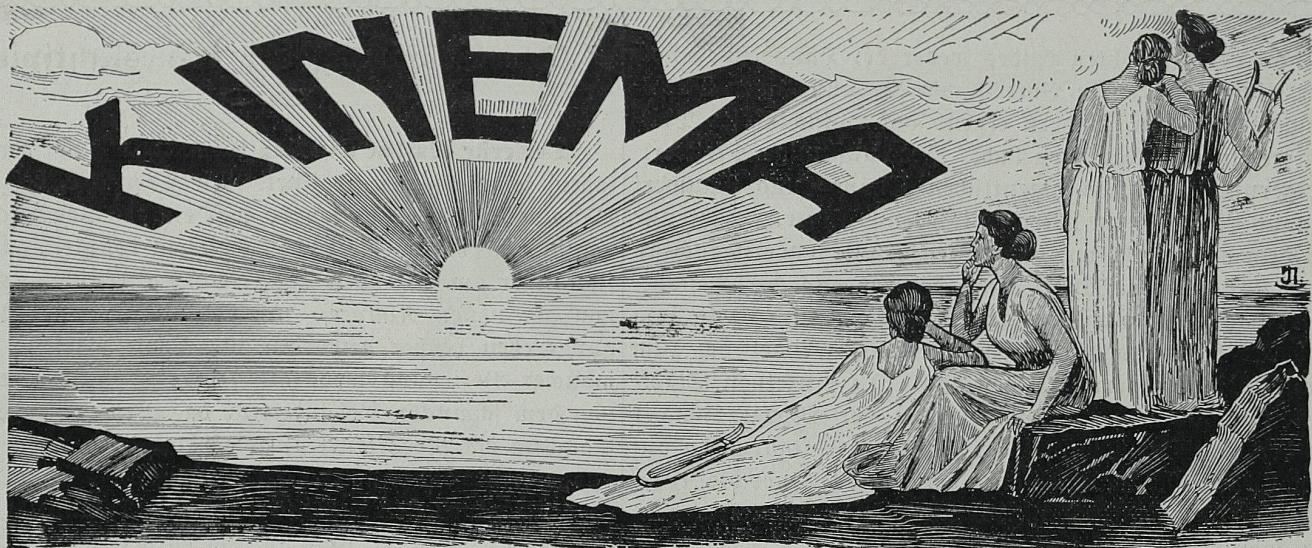
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



INTERNATIONALES ZENTRAL-ORGAN DER GESAMTEN PROJEKTIONS-INDUSTRIE UND VERWANDTER BRANCHEN

ORGANE HEBDOMADAIRE INTERNATIONAL DE L'INDUSTRIE CINÉMATOGRAPHIQUE

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Verantwortl. Redaktion:
EUG. LENNHOFF
Redaktor, Tödistrasse 50
Zürich II
Telefonruf: Zürich Nr. 4957

KINO UND GRUNDSTÜCKSMARKT.

Die hohen Mietzinsen für kinematographische Unternehmungen sind bereits vielfach und mit Recht beklagt worden. Sind sie doch mit einer der Ursachen, daß oftmals die künstlerische Qualität kleinerer Etablissements nicht ganz auf der Höhe steht und so das ganze Kino diskreditiert. Der Laie meint eben, daß mit einem Kino Berge von Gold zu verdienen seien, daß das Geld nur so mühelos in die Kasse springt und die Selbstkosten minim seien. Wenn nun dieser Laie unglücklicherweise ein Hausbesitzer ist, dessen Haus an günstiger Lage steht und außerdem einen den oft recht schikanösen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechenden Raum hat, so ist der Mietzinswucher fertig.

Freilich muß offen zugestanden werden, daß es bisweilen Angehörige der Branche, also Nichtlaien sind, die den Mietzinswucher begünstigen. Es wurden und werden oftmals Kinos **ausgemietet**, das heißt: den Hausbesitzern wird ein höherer Zins offeriert als der jetzige Mieter zahlt. Zumeist nützt sich der Ausmieter nicht viel bei solchem Handeln, er nützt nur dem Hausbesitzer. Seine Spekulation, daß er als Mieter des bereits im Betrieb gewesenen Kinos von den Spesen profitieren kann, die sein Vorgänger für die Gewöhnung des Publikums an das Lokal gehabt hat, schlägt zumeist fehl, denn er muß bei höheren Mieten eben irgendwo anders absparen, und das geschieht gewöhnlich bei der Anschaffung der Films, deren künstlerischer Wert und Aktualität dann manchmal nicht genügend berücksichtigt wird. Das Publikum, das dem Vorgänger willig allabendlich das Lokal füllte, bleibt dann aus,

der neue Mieter hat seinen erhöhten Mietzins und den Profit hat einzig der Hausbesitzer. Leider ist dieses gegenseitige Überbieten nur allzu häufig, und die Hausmeister müßten ja auf den Kopf gefallen sein, wenn sie diese ihnen günstige Konjunktur nicht ausnützen würden. So steigen die Mietzinsen für Kinolokalitäten in schwindelhafte Höhe. Immer neue Wagemutige riskieren einen höheren Zins und sorgen und schaffen nicht für sich, sondern einzig und allein für den Hausbesitzer.

Man müßte aber auch eine Unwahrheit schreiben, wenn man sagt, daß die letzteren von dieser rapiden Mietwertsteigerung der Kinolokalitäten einen **wirklichen** Vorteil hätten. Das Gegenteil ist der Fall. Es wird durch diese ungesunde Mietwertsteigerung lediglich die wildeste Form der Bodenspekulation geschaffen. Steigt der Zinsertrag eines Hauses durch ein überteuertes Kinolokal um jährlich achttausend Franken, so bedeutet dies beim heutigen Rentitenwert eines Hauses von sechs Prozent eine Wertsteigerung von gut 125,000 Franken. Der Hausbesitzer nun, dem es gelingt, eine derartige Steigerung des Mietzinsvertrags durchzudrücken, wartet natürlich nicht, bis der zu teuer sitzende Kinomietter an den hohen Zinsen zusammengeschlagen ist, er sucht das Haus mit dem hochgeschraubten Mietwert möglichst schnell zu verkaufen. Der neue Hausbesitzer hat dann für das Grundstück zu viel bezahlt und zwar eben die Kapitalisation der ungerechtfertigten Mietsteigerung des Kinobesitzers. Nun ist der neue Hausbesitzer in einer recht bedauernswerten Lage. Er findet natürlich keine seriöse Bank, die ihm entsprechend dem phantastischen Wert Hypothekengeld leih, er ist auf die Halsabschneider angewiesen, die den Bodenkreditmarkt unsicher machen. So